

Entscheid.-Sammlg.d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 633/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Margarete Lina G [REDACTED] geb. H [REDACTED],
[REDACTED], Rue du R [REDACTED], F [REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
14. November 1974 durch die Richter Wüstenberg, Zorn,
Henkel, Fuchs und Portmann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 13. Zivilse-
nats des Kammergerichts in Berlin vom 29. Juni 1971
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagen-
frei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Nach den Feststellungen des Tatrichters ist die Klägerin
selbst als Lebensgefährtin eines Juden, dem sie 1934 und
1938 zwei Kinder geboren hatte, im Sinne des § 1 Abs. 1 ZPO
verfolgt worden und hatte schon nach den bis 17. Septem-
ber 1965 geltenden Recht Anspruch auf Entschädigung wegen
Schadens an Körper oder Gesundheit und im beruflichen Fort-
kommen. Das auf die Neufassung des § 1 Abs. 3 Nr. 4 ZPO durch
Art. I ZPO-Schluss gestützte Antragsrecht nach Art. III Nr. 1
Abs. 1 ZPO-Schluss steht der Klägerin nicht zu.

Da der Beklagte im Bescheid dieiedereinsetzung verweigert
und im Laufe des gerichtlichen Verfahrens auch nicht erklärt
hat, daß er sich nicht mehr auf den Einwand der verspäteten

130

- 3 -

Anmeldung berufe, hat das Kammergericht zu Recht die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 Satz 1 geprüft (BGH RnW 1972, 338 Nr. 8; Beschluß vom 28. März 1974 - IX ZB 140/73). Die Gewährung der Wiedereinsetzung durch das Landgericht führt nicht zu einer Bindung der übergeordneten Gerichte nach § 189 Abs. 3 Satz 2 BGG (BGH Beschluß vom 28. November 1972 - IX ZB 257/71).

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RnW 1971, 510; 1972, 27) hat das Kammergericht die Wiedereinsetzung gegen die Vernehmung der Frist des § 189 Abs. 1 BGG auf das unzureichend begründete Gesuch vom Oktober 1965 abgelehnt.

Wittenberg

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)